

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt. Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
 In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt. Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	Noch kein Öffnungstermin.	<ul style="list-style-type: none"> - Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. 										
Sachsen Gemäß der ab 10.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021	Außen-gastronomie: Öffnung seit 10.05.2021 unter Auflagen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich ohne Auflagen zulässig.	Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach	Die nicht nach der Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregulungen nach den Absätzen 2 bis 4 und	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Außengastronomie: Nein.	Laut der „Allgemeinverfügung Hygieneauflagen“: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über	Außengastronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese	Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 sind touristische Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung und –nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 14.05.2021 15:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.
Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
	<p>Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Öffnung seit 10.05.2021 unter Auflagen, sofern Inzidenz in Landkreis unter 50 liegt.</p>	dieser Verordnung geöffnet werden dürfen.	<p>der Kontakterfassung oder -nachverfolgung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig.</p> <p>Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung anzubieten.</p>						das Servicepersonal auszureichen.	einen tagesaktuellen Test vorweisen.		